

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50703)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote (Sour.) mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 19. Januar.

1851.

N^o. 3.

Zeichen der Zeit.

Der österreichische Lloyd, ein ministerielles Blatt, verheißt in einem längeren Artikel über die neue Bundesorganisation „ein großes mitteleuropäisches Reich“. Ihm ist dabei „nicht bange“ davor, daß die Bewohner des mitteleuropäischen Reiches „jenen Grad der Freiheit unverkürzt genießen werden, welcher ihrer Kulturstufe angemessen ist“. Die Kulturstufe unserer künftigen Landsleute, der Slowaken oder Ruthenen, dürfte zum Maßstabe genommen werden. Diese werden den ihnen angemessenen Grad der Freiheit genießen, und wir werden den uns nicht angemessenen Grad von Freiheit theilen müssen, nachdem das bisherige Maß, das Einigen zu gering, den Meisten wenigstens ausreichend, noch Anderen, und zwar denen die täglich mehr zur Herrschaft über Deutschland gelangen viel zu groß erscheint, nach jenem Maßstabe verkürzt worden ist.

Der Lloyd läßt keinen Zweifel übrig. Es versteht sich von selbst, daß manche Hindernisse, welche der Bundes-Autorität über die Einzelstaaten im Wege stehen, „beseitigt werden müssen“. Herr von Blittersdorf, der Getreue Oesterreichs, nannte das schon im Jahr 1848 das „Mediatistren der Landtage“ und empfahl es sehr. Schon macht sich der Lloyd gefaßt auf ein großes Zetergeschrei der „Gothaer, welche in den kleinen Staaten dominiren, wenn die unausbleibliche Revision der Verfassung der Kleinstaaten eintritt“, schon begegnet er mit etlichen Gründen den im Voraus für „fruchtlos“ erklärten Einwendungen dieser Partei. Mit solchem Commentar begleitet das Organ der österreichischen Regierung das Vorgehen der

österreichischen Heere. Die badische Regierung erklärte sich nach dem Abzug der Preußen stark genug, die in ihrem Lande liegende Festung Kastell selbst zu besetzen, ließ dann in Wien darüber unterhandeln, daß nicht mehr als 2000 Oesterreicher zur Besatzung genommen werden möchten; inzwischen fanden 3600 Oesterreicher, trotz badischer Regierung und Bundescommission, ihren Weg in die Festung. Braunschweigs Regierung sperrte sich gegen den Durchmarsch nach Schleswig-Holstein; man antwortete nicht und marschirte. Nach dem Recht zu dem einen oder andern wurde nicht sehr gefragt. Wir hören, daß wirklich auch Oldenburg eine Besatzung zugebracht war, und die Regierung des Großherzogs diese uns zugebrachte Wohlthat nur mit Mühe abwendete.

Das sind, dünkt uns, Zeichen der Zeit, die wir beachten sollten. Wir sollten dazu thun, unsere Regierung, die keine der volksfeindlichen Strömungen sich zu Nutzen gemacht hat, um, vom Wege des verfassungsmäßigen Rechts abweichend, Garantien für neue Regierungs-Rechte zu gewinnen, in ihrer Haltung zu stärken, indem wir ihr nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege Schwierigkeiten bereiten. Unser Landtag sollte den constitutionellen Bestrebungen in der Regierung seinen thätigen Beistand leisten durch Annahme des Guten, das von der Regierung kommt, und wo er Besseres glaubte vorschlagen zu können, dies wenigstens nicht mit der Miene thun, als ob die Regierung Böses wolle. Er sollte sich den Landtag von Braunschweig zum Muster nehmen, mit dessen Hülfe die Regierung dort ein Stück vorwärts gekommen ist. Es scheint auch wirklich, und mit Freude haben wir das bemerkt, daß die Stürmer und Dränger



im Landtag es nicht machen wie der Vogel Strauß, der den Kopf in den Sand steckt, um sich vor Feinden zu sichern, indem er sie nicht sieht. Hr. Mölling weiß sogar, wie er in der Sitzung vom 11. d. M. sagte, „wir werden unser Wahlgesetz nicht lange mehr behalten“. Er sagt nicht, woher er das weiß; aber da er voraussieht, „daß eine höhere feindliche Gewalt über uns hereinbricht“, so muß er an Ausübung der Gewalt, an das Gegenteil von Recht denken. Dieser Gewaltübung will er „wehren“ — wodurch? Dadurch, daß er beantragt, der Staatsregierung ein ihr verfassungsmäßig zustehendes Recht zu schmälern. Er weiß zwar, daß das nur geschehen kann, wenn nicht nur dieser, sondern auch der folgende Landtag das beschließt und der Großherzog zustimmt. Und wiewohl er sogar meint, „daß wir in dieser Diät, wie wir sind, zum letzten Mal beisammen sind“, hält er doch dafür, daß es praktisch sei, sich mit einem solchen Antrage zu beschäftigen. Uns deucht, es wäre praktischer, den Teufel nicht an die Wand zu malen, und der Staatsregierung, gegen die man neue Garantien nöthig glaubt, nicht einen Verzicht zuzumuthen, den sie dann gewiß nicht leisten wird, wenn diese Garantien nöthig sind; sich nicht mit Dingen zu beschäftigen, die nöthig noch vor einen folgenden Landtag kommen müssen, wenn man an das Zusammenkommen eines solchen nicht einmal recht glaubt. Uns scheint, daß der Abg. Zedeliuß als praktischer Mann im vollkommensten Rechte war, wenn er diesem Antrage gegenüber sagte: „Ich will nicht, daß der Landtag sich nicht genügen lasse in der jetzigen Zeit mit dem freisinnigsten Grundgesetz, welches Deutschland aufzuweisen hat!“ daß er im Rechte war, wenn er bemerkte, daß ja kaum etwas Wesentliches, außer der Bestimmung der Wahlkreise, im Wahlgesetz sich finde, das nicht auch schon ins Staatsgrundgesetz aufgenommen sei, also des Mölling'schen Antrags es nicht bedürfe.

Von Fürsten und Aristokraten hat man oft gesagt, und unsere Zeit bestätigt es aufs neue, daß sie nichts gelernt und nichts vergessen haben. Auch von unsern Demokraten kann man sagen: sie haben nichts gelernt in diesen so lehrreichen Jahren, und vergessen haben sie wenigstens nicht, über Geringes große Worte zu machen. Wir haben dies bei Ge-

legenheit des Mölling'schen Antrags gelernt, dessen Annahme wir an sich nicht für ein Unglück halten.

Der Entwurf des Organisationsgesetzes

liegt vor uns. Er wird morgen dem allgemeinen Landtage durch seinen Präsidenten mitgetheilt werden können. Wir theilen zunächst nur eine Skizze mit, in der hie und da Hervorstechendes ausgefüllt worden ist.

I. Herzogthum Oldenburg. Hier handelt der erste Theil „Von den Gemeinden und ihren Behörden“; und zwar

A. Stellung der Gemeinden im Allgemeinen (Art. 3—12).

B. Wirksamkeit der Gemeinde-Behörden im Einzelnen (Art. 13—36).

C. Besondere Bestimmungen in Betreff der Stellung und Geschäftsführung der Bürgermeister und der Beigeordneten; Commissionen (Art. 37—42).

Der zweite Theil handelt von den Staats-Behörden. I. Justizbehörden.

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 43—47).

Art. 46. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Friedensgerichte, mindestens 3 Landgerichte und 1 Obergericht.

B. Die Friedensgerichte (Art. 48—51).

Art. 48. Die Bildung der Friedensbezirke erfolgt im Wege der Verordnung.

Im allgemeinen sind die Bezirke der gegenwärtigen Aemter und der mit Amtskompetenz versehenen Magistrate dabei zum Grunde zu legen.

C. Die Landgerichte (Art. 52—56).

D. Das Obergericht (Art. 57—63).

Art. 57. Das Obergericht hat seinen Sitz zu Oldenburg. Es besteht aus 13 Mitgliedern und zerfällt in drei Senate.

E. Die Staatsanwaltschaft (Art. 64—65).

F. Die Notarien (Art. 66).

G. Das Staatsministerium (Art. 67).

II. Verwaltungsbehörden.

1) Das Kreisamt.

A. Eintheilung des Herzogthums in Kreisämter und deren Einrichtung (Art. 67—73).

B. Diensthliche Stellung und Wirkungskreis des Kreisamts im Allgemeinen (Art. 74—81).

C. Dienftliche Stellung und Wirkungskreis des Kreisamts im Besonderen (Art. 82—100).

Art. 82. Das Kreisamt hat, unter Beachtung der abgeschlossenen Staatsverträge, die Rechte und Interessen des Landes, anderen Staaten gegenüber, zu wahren.

Es hat über die Gehaltung der Landesgrenzen unter Mitwirkung der Ortsbehörden Aufsicht zu führen, für die erforderliche Erneuerung der Grenzzeichen Sorge zu tragen, wegen jeder in Beziehung auf die Landesgrenze entstandenen Irrung Bericht zu erstatten, in streitigen Fällen zugleich den jüngsten Besitz zu ermitteln, auch in dringenden Fällen provisorische Maßregeln zur Erhaltung dieses Besitzstandes zu treffen.

Art. 86. Das Kreisamt ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen einzelne Gemeindebeamte oder gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden von Seiten der Be-theiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilt hat.

Art. 100. Das Kreisamt hat mit Hülfe der Gemeindebehörden die Materialien zur Aufstellung einer vollständigen Statistik des Kreises zu sammeln, auch nach näheren, von dem Staatsministerium ihm zu ertheilenden Anweisungen die geforderten statistischen Uebersichten aufzustellen.

Auch die dem Kreisamte nicht untergeordneten Behörden und Beamten des Kreises sollen demselben die in dieser Beziehung erbetenen Nachrichten zugehen lassen.

D. Mitwirkung von Kreisabgeordneten (Kreisrath). (Art. 101—112.)

Art. 101. Dem Kreisamte stehen 3 bis 3 Kreisabgeordnete (Kreisrath) zur Seite, welche nach näherer Bestimmung der Kreisordnung gewählt werden, und berufen sind, bei der Berathung und Entscheidung bestimmter Gegenstände mitzuwirken.

Art. 107. Der Kreisamtmann ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreisraths, welche nach seinem Erachten dessen Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzen, vorläufig zu beanstanden, und sofort die Entscheidung des Staatsministeriums nachzusuchen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kreisabgeordneten.

E. Besondere Bestimmungen in Betreff größerer Gemeinden. (Art. 113, 114.)

2) Das Staatsministerium.

A. Allgemeine Bestimmungen. (Art. 115—17.)

B. Die einzelnen Ministerien. (Art. 118—40.)

Art. 120. Für die Behandlung der zum Wirkungskreise der einzelnen Ministerien gehörenden Geschäfte werden dieselben nach gewissen Hauptzweigen zusammengefaßt und dafür besondere Abtheilungen gebildet. Jeder derselben steht ein vortragender Rath (Abtheilungsvorstand) vor, dem die nöthigen Hülfsarbeiter und das erforderliche Geschäftspersonal beigegeben werden.

Ein vortragender Rath kann zugleich mehreren Abtheilungen vorstehen.

C. Gesamtministerium. (Art. 141—48.)

Art. 141. Sämmtliche Ministerialvorstände bilden ein Kollegium (Gesamt-Ministerium) unter dem Vorsitz und der Leitung des jetzigen Mitgliedes, dem solche vom Großherzoge übertragen wird.

Dem Gesamt-Ministerium wird ein Sekretair beigegeben, dessen weitere Beziehungen zu den einzelnen Ministerien die zu ertheilende Dienstanweisung regelt.

D. Besoldungen der beim Staatsministerium angestellten Personen. (Art. 149.)

Soweit der das Herzogthum Oldenburg betreffende Abschnitt. Den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld sind besondere Abschnitte gewidmet. Angehängt sind: der Entwurf eines Gesetzes, betreffend vorübergehende Bestimmungen zum Organisationsgesetze, und Motive zu dem Gesetzentwurfe.

Die Krankenkasse und das Stadt-Armenwesen.

Der Aufsatz in der von heute datirten Oldenb. Zeitung leistet dem Aufsätze im Volksfreund gegenüber nicht ganz, was er leisten will, weil der Magistratsbericht an der hervorgehobenen Stelle nicht speciell genug ist. Wen der Gegenstand genugsam interessirt, der wende seine Aufmerksamkeit auf folgende 9 Ausgabe-Rubriken bei der Stadtarmenkasse im Jahr:

	1847.	1847.	1848.	1848.
2) Zuschuß zum Arbeits-				
Hause	587	725	548	538
3) Hospitalfranke	241	395	318	426
6) Kostgelder	3388	3435	3245	2800
7) durch die Armenvä-				
ter verwendet	1514	1375	975	810
8) Feuer gelder	490	445	500	515
9) Feuerung	383	234	271	255
10) Außerordentl. Unter-				
stützungen	2632	1643	1070	750
12) Kleidung	1328	918	639	570
14) Arznei, Arztlohn	434	423	458	351

Wäre nun die Behauptung begründet, daß die hier errichtete allgemeine Krankenkasse vorzugsweise dazu beigegeben habe, daß die Ausgaben der Stadtarmenkasse sich verringert haben, so müßte die Verminderung der Ausgaben der hiesigen Armen-



kasse seit dem Bestande der Krankenkasse vorzugsweise bei denjenigen Ausgaben der ersteren eingetreten sein, die zur Unterstützung von Kranken verwandt worden sind. Denn die allgemeine Krankenkasse gewährt ja ihren Mitgliedern eben ärztliche Hülfe und Arznei, hat aber sonstige Unterstützung nur während einer kurzen Zeit verabreichen können, weil man sich bald überzeugen mußte, daß dies die Kräfte der Kasse übersteige. Die vom Magistrate jährlich bekannt gemachten Uebersichten der Ausgaben der hiesigen Gemeinde ergeben aber, daß die Ausgaben der Stadtarmenkasse für im Hospital verpflegte Kranke, für Arznei und Arztilohn, während des Bestandes der allgemeinen Krankenkasse sich keineswegs erheblich vermindert haben, sondern seit dem Jahr 1846 sich fast gleich geblieben sind. Dagegen haben sich andere Ausgaben der Stadtarmenkasse, auf welche die allgemeine Krankenkasse keinen oder nur einen sehr unerheblichen Einfluß geübt haben kann, in den letzten vier bis fünf Jahren bedeutend verringert. Dahin gehören die Ausgaben, an Kostgeldern für ausverdingene Arme, die 1847 c. 3435 R Cour. betragen im J. 1850 dagegen nur 2800 R ; die durch Armenväter verabreichten Unterstützungen, die 1847 c. 1500 R C., 1847 circa 1375 R , 1848 c. 975 R , und 1849 nur noch circa 810 R betragen; die außerordentlichen Unterstützungen, welche von etwa 2630 R im theuren Jahr 1847, im folgenden Jahre auf c. 1640 R , 1848 auf c. 1070 R und 1849 auf c. 750 R fielen; eben so die Ausgaben für Bekleidung der Armen, die 1847 noch c. 1328 R und 1848 nur c. 570 R betragen. Es ist daher einleuchtend, daß wesentlich andere Ursachen jene bedeutende Verminderung der Ausgaben der hiesigen Armenkasse herbeigeführt haben. Dies wird auch klar, wenn man erwägt, daß im Jahr 1849 an Armenbeiträgen über 1600 R erlassen wurden, daß im J. 1850 über 3000 R erlassen werden, und daß die gesammte Ausgabe der allgemeinen Krankenkasse während eines Jahres nur 800—900 R betragen hat, die sich auf drei Gemeinden, Stadt, Landgemeinde und Osterburg vertheilt. Die Theilnehmer der allgem. Krankenkasse gehören diesen drei Gemeinden an und sind bei

weitem der Mehrzahl nach Personen, die, wenn die allgemeine Krankenkasse nicht bestanden hätte, Unterstützungen aus Armenmitteln nicht gefordert oder solche doch nicht erhalten hätten. Wären von jenen 8—900 R auch 500 in der Stadt geblieben, und davon auch wirklich 150 R an solche gelangt, welche sonst vielleicht mit Arznei u. aus der Armenkasse unterstützt wären, so müßten diese 150 R ja beinahe gewirkt haben, wie die 5 Brode und zweien Fische, mit denen der Heiland 5000 Mann speiste, wenn sie den Contribuenten zur Armenkasse jene Tausende erspart haben sollten, um die sich die Ausgabe verringerte.

Die allgemeine Krankenkasse ist gewiß ein nützlichcs Institut. Aber es kann ihr nur schaden, wenn Wunderkuren von ihr gefabelt werden, wo ganz andere Einflüsse wirksam waren. Sie hüte sich, daß es ihr nicht gehe, wie der homöopathischen Heilmethode, deren wahres Verdienst durch die Affensclände verdunkelt wird, welche man hier mit derselben treibt.

Oldenburg, 18. Jan. 1851.

Neueste Nachricht.

Die Oesterreicher gehen doch nach Holstein, zwar nicht unter dem Titel Executionstruppen, sondern als Bundesstruppen; sie haben die Elbe schon passiert.

Oldenburg, 18. Januar.

Der ehemalige Bnndestagsgesandte, Herr v. Both, hat abermals 1000 R thlr. von seiner Pension für das Taubstummen-Institut in Wildeshausen bestimmt.

Von A. Andriesen ist ein Brief vom 14. d. M. hier angelangt, der ein hier umlaufendes falsches Gerücht widerlegt.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 19. Januar predigen in der Lambertikirche:
Frühpredigt: Herr Hofprediger Wallroth. Auf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt: „Oberhofprediger Dr. Bödel.“ 10 „
Bibelstunde: „Kirchenrath Clausen.“ 3 „
(1. Mos. Cap. 1, 20—31.)

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 19. bis 25. Januar: Herr Kirchenrath Clausen.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 26. Januar. 1851. № 4.

Zur Beurtheilung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden.

Wer die Einflüsse kennt, unter denen unser Staatsgrundgesetz in das Leben trat, und die Voraussetzungen würdigt, welche so vielen seiner Vorschriften als gebietende zum Grunde gelegt sind, wird wohl kaum dem Wunsche sich entziehen können, daß auf verfassungsmäßigem Wege eine Revision mit demselben vorgenommen werden möge.

Wir haben schon vor geraumer Zeit in diesem Sinne uns ausgesprochen, und seitdem in den weiteren Vorgängen unseres öffentlichen Lebens keine Veranlassung gefunden, unsere Ueberzeugung zu ändern. Allerdings hören wir auch noch jetzt das Geschwätz von Bevormundung und Bureaucratie, und es mag mitunter der Eine oder der Andere dem Märchen von unserem geknechteten Lande noch lauschen; aber im Ernste glaubt Niemand daran. Freilich zischeln Mißtrauen und Verdächtigung hie und da noch geschäftig genug, doch jeder rechtliche und verständige Mann weiß die schwere Stellung unserer Staatsregierung zu würdigen und blickt mit Vertrauen auf ihre Haltung, denn er muß es wissen und weiß es, daß eben unser Staat zu den glücklichsten und freiesten in Deutschen Landen gehört. Unsere kühnsten Helden der Ueberschwänglichkeit können, hätten sie auch den Muth dazu, ein Märtyrerkthum hier nicht erringen.

Aber es haben nicht allein manche Wahn- und Trugbilder sich verloren, es ist leider zugleich auch die allgemeine warme und lebendige Theilnahme an den öffentlichen Zuständen unseres Landes nach und nach so tief herabgestimmt, daß wir mit um so größerer

Besorgniß erfüllt werden, je mehr wir dem Zeitpunkt uns nähern, wo die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden von dem Boden der Verfassung auf das Gebiet des Lebens hinübergeleitet werden wird. Dieser Moment ist da, und jetzt, wo die Zukunft unseres großen gemeinsamen Vaterlandes mehr denn je dem Auge auch des scharfsinnigsten Staatsmannes verhüllt ist, stehen wir an der Frage unserer innern Organisation.

Unter dem Eindrucke dieser Betrachtungen haben wir den Entwurf über die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden in die Hand genommen. — Wir erkennen in diesem Entwurfe die verfassungstreue Hand unserer Staatsregierung und finden darin mit Offenheit, Umsicht und Klarheit dasjenige niedergelegt, was als eine nothwendige Entwicklung aus den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes ihr erschien.

Es gibt indessen noch einen anderen Weg, auf verfassungsmäßiger Bahn das Ziel dieser Umgestaltung zu erreichen, und ich hoffe nicht vergebens um die Aufmerksamkeit der Leser dieser Blätter zu bitten, wenn ich sie ersuche, den nachfolgenden Bemerkungen ihre Aufmerksamkeit nicht zu versagen.

Wenn in dem vorliegenden Entwurfe von unserer bisherigen Rechts- und Verwaltungs-Verfassung abgesehen, und eine völlig neue Organisation durchgeführt ist, habe ich mir die Aufgabe gestellt, in kurzen Zügen hier nachzuweisen, in wie weit die gegenwärtig bestehenden staatlichen Einrichtungen unseres Landes, ohne die Anforderungen des Staatsgrundgesetzes, die Ergebnisse der Erfahrung und einer zuverlässigen Speculation zu verleugnen, eine erhaltende Berücksichtigung finden können. Um diesen Zweck zu erreichen, werde ich dem Stufengange

